

unterwegereinwallner
RECHTSANWÄLTINNEN

Dr. Josef Unterweger
Mag.° Doris Einwallner

A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at

Parlament – Begutachtungen
zH Frau Präsidentin des Nationalrats

per Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23. September 2010

UnteJo/Aufs10 / u/s / 3A

GZ BMF-010000/0029-VI/A/2010
Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenz Datenbank
(Transparenzdatenbankgesetz – TDBG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zusammenfassung

Das Transparenzdatenbankgesetz in der vorliegenden Form wird aus grundrechtlichen Bedenken abgelehnt. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Datenschutzgesetzes wird nicht entsprochen. Der Entwurf sieht keine Begrenzung der Verwendungszwecke vor. Die Datensicherheit ist nicht gewährleistet. Den Rechtsschutzanforderungen und der grundlegenden Anforderungen an eine Missbrauchskontrolle wird nicht entsprochen.

2. Grundrecht auf Datenschutz

Der Entwurf des TDBG schafft eine neue Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Personen bezogener Daten. Im Sinne des § 4 Z 8 DSG 2000 stellt aber bereits das Ermitteln von Daten eine Datenverwendung und damit einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz dar. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen nur erfolgen, wenn sie aus den in Art 8 Abs 2 der EMRK genannten Gründe notwendig sind.

Der Entwurf kann aber weder einen Zweck noch die Gründe für die Notwendigkeit der Datenverwendung – und damit des Eingriffs in das Grundrecht – anführen. Der vorliegende Entwurf scheint daher einer Prüfung nach Art 8 Abs 2 EMRK nicht Stand zu halten.

3. Pauschalermächtigung

Darüber hinaus enthält § 4 des Entwurfes eine Pauschalermächtigung für die Anordnung beliebiger Auswertungen durch die Bundesregierung.

§ 22 Abs 1 des Entwurfes ermächtigt die Bundesregierung überdies, den Umfang der Datenerhebung beliebig auszuweiten.

Diese Ermächtigungen greifen ebenfalls in das Grundrecht auf Datenschutz ein und scheinen überdies dem Legalitätsprinzip der Verfassung zu widersprechen.

4. Datenschutzrechtliche Zulässigkeit

Der Entwurf sieht keine Prüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der im Entwurf erwähnten Beauftragung von Auswertungen der Bundesregierung oder der Bundesminister vor. Das führt meines Erachtens dazu, dass auch ein Verstoß gegen das Gebot des Fair Trial der EMRK gegeben ist.

Hier sei darauf hingewiesen, dass Auswertungen der Transparenzdatenbank zu einer Selektierung von Bevölkerungsgruppen führen können. Deshalb ist demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle besonders wichtig und geboten, um Missbrauch hinanzuhalten.

5. Bestimmungen zu Datensicherheit unzulänglich

Auch wenn davon ausgegangen würde, dass nur mehr anonymisierte, nicht mehr personenbezogene, Daten das Ergebnis der Auswertung darstellen, darf nicht übersehen werden, dass das Ermitteln und Speichern der für die Erstellung der Auswertungen erforderlichen personenbezogenen Einzeldatensätze das verfassungsrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteresse des § 1 DSG 2000 wesentlich beeinträchtigen und ein wesentliches Missbrauchsrisiko beinhalten. Vorkehrungen zur Datensicherheit, zur Kontrolle und zum Rechtsschutz zur Vermeidung von Missbrauch sind im Entwurf nicht enthalten. § 21 des Entwurfes ist dazu unzulänglich. Die Aufdeckung oder Vermeidung eines Missbrauchs ist auf diese Weise nicht möglich.

Die Datensätze der Transparenzdatenbank stellen einen Vermögenswert erheblichen Ausmaßes dar. Die Feststellung der LeistungsempfängerInnen, die Kenntnisse über die Leistungssummen und Leistungszeiträume ist kommerziell verwertbar. Diese kommerziellen Möglichkeiten stellen einen weiteren Anreiz dar, Daten missbräuchlich zu verwenden und weiterzugeben.

Gerade weil es um beträchtliche Vermögenswerte und wesentliche Interessen geht, muss Rechtsschutz und Missbrauchskontrolle effektiv sein. Der Entwurf lässt dies vermissen.

6. Aufbewahrungsdauer

Die Aufbewahrung personenbezogener Daten darf nach § 6 Abs 1 Z 5 DSG 2000 nur so lang erfolgen, als dies für die Erreichung der Zwecke, für diese ermittelt wurden, erforderlich ist.

unterwegereinwallner
RECHTSANWÄLTINNEN

Der Entwurf des TDBG enthält aber keine Bestimmungen über die Aufbewahrungsdauer und keine Verpflichtung zur Löschung der Personen bezogenen Daten. Ebenso fehlen Bestimmungen darüber, welche Zwecke durch die TDBG erreicht werden sollen, wann diese Zwecke als erreicht gelten und wann die Aufbewahrungsdauer endet.
Dies widerspricht dem Legalitätsgrundsatz der Verfassung.

7. Verwendungszweck

Der Entwurf sieht vor, dass Daten erhoben werden, ohne deren Verwendungszweck festzustellen und sieht ausdrücklich vor, dass diese Daten zu beliebigen Zwecken zu beliebigen Zeiten verwendet werden können.
Das widerspricht dem Grundrecht auf Datenschutz und dies widerspricht dem Legalitätsgrundsatz der Verfassung.

8. Betroffenheitsrechte

Die Ansprüche auf Richtigstellung und Löschung der Daten nach § 27 DSG sind im Entwurf nicht umgesetzt. Es ist völlig offen, gegenüber wem die Betroffenen diese ihre Ansprüche stellen und allenfalls durchsetzen könnten. § 20 des Entwurfes setzt die betroffenen Rechte nach § 27 DSG 2000 nicht um.

9. Auskunftsrecht

Die Ausübung des Auskunftsrechtes wie in § 26 DSG 2000 vorgesehen, ist im Entwurf nicht vollständig umgesetzt. § 2 des Entwurfes sieht vor, dass über eine elektronische Zugangsscanung der Zugang zum Transparenzportal erfolgt. Das bedeutet, dass das Auskunftsrecht nur mittels Online-Abfrage erfolgen kann. Damit ist das Auskunftsrecht zur Transparenzdatenbank unzulässigerweise enger als in § 26 DSG vorgesehen. Diese Einengung des Auskunftsrechtes ist nicht statthaft

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Josef Unterweger